

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Herr Jean Christophe Schwaab  
Präsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. September 2017

## **14.034 n ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der derzeit zur Diskussion stehenden Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) betreffend Beurkundung des Personenstands sowie Grundbuch und äussern uns zu den in Ihren Schreiben aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat sich in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 im Zusammenhang mit dem damaligen Entwurf für eine Änderung des ZGB betreffend Personenstand und Grundbuch für die Einführung der Versichertennummer der AHV als eindeutiger Personenidentifikator im Grundbuch ausgesprochen. Diese Haltung hat sich im Verlaufe der letzten Jahre unabhängig von den kontroversen Debatten im National- und Ständerat nicht geändert. Aus diesem Grunde sprechen wir uns unter Bezugnahme auf die Ihrem Schreiben beigefügten Vergleichstabelle zu den verschiedenen Gesetzesvarianten für diejenige des Bundesrates gemäss Botschaft vom 16. April 2014 aus.

Mit der elektronischen Grundbuchführung, der fortschreitenden Vernetzung der Systeme und dem Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs wird die Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Personen immer wichtiger. Deshalb wartet der Kanton Thurgau schon seit langer Zeit darauf, einen eindeutigen Identifikator verwenden zu dürfen. Dies würde die Grundbuchführung vereinfachen und sicherer machen. Zudem könnten verschiedene Abläufe effizienter gestaltet werden.

Die Vorlage des Bundesrates, wonach die Grundbuchämter zur Identifizierung von Personen systematisch die AHV-Versichertennummer verwenden können, ist aus unserer

2/3

Sicht eine einfache Lösung, die schnell umgesetzt werden kann. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bedenken teilen wir nicht. Mit der vorgesehenen Einschränkung, wonach die Versichertennummer grundsätzlich nicht herausgegeben werden darf, wird dem Datenschutz aus unserer Sicht genügend Rechnung getragen.

Demgegenüber sind bei der Lösung mit der Verwendung eines sektoriellen Identifikators und der Schaffung eines zentralen Registers der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer noch verschiedene organisatorische, juristische und finanzielle Fragen offen, die auch die Kantone betreffen. Diese Variante würde für alle Beteiligten einen grösseren Aufwand bedeuten. Wir erachten es als unverhältnismässig, nur wegen der wenigen datenschutzrechtlichen Bedenken diesen Aufwand zu betreiben, extra einen Personenidentifikator für das Grundbuch einzuführen und ein entsprechendes Register aufzubauen.

Zwar muss auch mit der Lösung der AHV-Versichertennummer das im Kanton Thurgau und zwölf weiteren Kantonen sowie im Fürstentum Liechtenstein verwendete elektronische Grundbuch TERRIS angepasst werden. Dies wird einen einmaligen finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen. Die entstehenden Kosten werden indessen überschaubar sein und können auf alle TERRIS-Kantone aufgeteilt werden. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand je Kanton nur wenige tausend Franken betragen wird.

Für die Grundbuchämter wird die Erfassung des Personenidentifikators im Grundbuch einen Mehraufwand bedeuten. Diese Aufgaben werden sie aber voraussichtlich im Rahmen der ordentlichen Grundbuchführung erledigen können und keinen ausserordentlichen Mehraufwand für den Kanton mit sich bringen. Ebenso werden Änderungen der Personendaten durch die Grundbuchämter im ordentlichen Tagesgeschäft nachgeführt werden können.

Falls neben der Erfassung des Identifikators im Grundbuch die Daten zusätzlich in einer zentralen Datenbank aufgenommen werden müssten, entstünde für die Grundbuchämter hingegen ein wesentlicher Mehraufwand. In diesem Fall wäre nicht auszuschliessen, dass in den Kantonen der Personalaufwand für die Grundbuchführung während mehrerer Jahren erhöht werden müsste.

Die im Schreiben vom 7. Juni 2017 angeführten Kostenschätzungen können wir in Bezug auf die Kosten für die Kantone nachvollziehen und bestätigen. Die tieferen Kosten und die Ungewissheit der Überwälzung derselben für den Aufbau und Betrieb des zentralen Registers sprechen neben den vorgenannten anderen Gründen ebenfalls für die Verwendung der AHV-Versichertennummer.

3/3

Wir ersuchen Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Vorlage nun raschmöglichst zum Abschluss gebracht und im Grundbuch endlich ein Personenidentifikator verwendet werden kann. Zudem beantragen wir Ihnen, sich für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer zur Identifizierung der natürlichen Personen im Grundbuch auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber